



BERUFSBILD

INTEGRATIVE LERNTHERAPEUTIN
INTEGRATIVER LERNTHERAPEUT

Fachverband integrative Lerntherapie e. V., 2025

fil

PRÄAMBEL

Bereits vor über einem Jahrhundert wurde in der Fachliteratur auf Kinder hingewiesen, die erhebliche Schwierigkeiten beim Erwerb der Lese- und Schreibfähigkeiten aufwiesen. In den 1980er Jahren wurden erste Förderkonzepte entwickelt und an der Universität Essen legten Prof. Dr. Dieter Betz und Dr. Helga Breuninger den Grundstein für die integrative Lerntherapie.

Die integrative Lerntherapie ist eine interdisziplinäre Therapieform zur Behandlung von Lernbeeinträchtigungen wie Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten. Das „Integrative“ des Ansatzes liegt in der Zusammenführung von Erkenntnissen und Methoden verschiedener Disziplinen (d. h. Psychologie, Psychotherapie, Kognitionswissenschaft, Fachwissenschaften, Medizin und Nachbardisziplinen wie z. B. Ergotherapie), in der Berücksichtigung des Lernumfeldes, in der Betrachtung der ganzen Persönlichkeit und in der Unterstützung der Teilhabe an der Gesellschaft.

Inhaltlich und qualitativ orientiert sich die integrative Lerntherapie an den aktuellen S3-Leitlinien zu Lese-Rechtschreibstörung und Rechenstörung (Evidenz- und konsensbasierte Leitlinien der AWMF, o. J., www.awmf.org, letzter Zugriff: 11.12.2025).

Seit der Gründung des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e. V. im Jahr 1989 hat sich der Begriff der Integrativen Lerntherapie und damit auch die Berufsbezeichnung „Integrative:r Lerntherapeut:in“ etabliert.

Das vorliegende Berufsbild definiert die Grundlagen für transparente und überprüfbare Qualitätsstandards in den Bereichen Berufsausübung sowie Aus- und Weiterbildung. Es legt die Ziele, Arbeitskontakte und Tätigkeitsfelder sowie die Rahmenbedingungen und berufsständischen Zielsetzungen von integrativen Lerntherapeut:innen fest.

INHALT

1. Ethische Grundlagen in der lerntherapeutischen Professionalität	4
2. Kompetenzen integrativer Lerntherapeut:innen	5
3. Zielgruppe	6
4. Lerntherapeutische Prozesse	6
4.1 Diagnostik	6
4.2 Therapie und Beratung	7
4.3 Dokumentation und Administration	8
5. Arbeitskontexte und Tätigkeitsfelder	9
5.1 Arbeitskontexte	9
5.2 Settings	10
5.3 Tätigkeitsfelder	10
6. Rahmenbedingungen der integrativen Lerntherapie	11
7. Finanzierung und Leistungsentgelte	12
8. Zugänge zum Beruf, Zertifizierung und Qualitätssicherung	13
8.1 Aus- und Weiterbildung	14
8.2 Supervision im Rahmen der Ausbildung und Ausübung des Berufs	15
8.3 Zertifizierungs- und Rezertifizierungsgrundlagen	16
9. Rechtsgrundlagen (Abruf am 11. Dezember 2025)	16
10. Abschlussserklärung	17

1. Ethische Grundlagen in der lerntherapeutischen Professionalität

Für die hier vorgelegte Rahmenordnung zur Profession der integrativen Lerntherapie gelten als Grundannahmen Prämissen der Humanistischen Psychologie, an denen sich dieses Berufsbild orientiert. Demnach beschreiben Augenhöhe, Dialog, Empathie und Respekt die lerntherapeutische Grundhaltung. Deren Reflexion findet in einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit der persönlichen und professionellen Entwicklung statt und trägt – im Sinne des lebenslangen Lernens – zur Weiterentwicklung bei.

Eine beständige, evaluierende Reflexion begleitet als Haltung die lerntherapeutische Arbeit und fundiert den Erwerb und Erhalt der fachlichen Voraussetzungen.

Bei der Berufsausübung beachten Integrative Lerntherapeut:innen, im Folgenden Lerntherapeut:innen benannt, international anerkannte ethische Prinzipien. Sie verpflichten sich,

- die Autonomie der Klient:innen zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit und Chancengleichheit anzustreben.

Lerntherapeut:innen achten die Würde ihrer Klient:innen unabhängig, insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

Lerntherapeut:innen verpflichten sich, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und beständig weiterzuentwickeln. Dafür nutzen sie u. a. regelmäßige Fortbildungen und Supervision. Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeits- und Lernentwicklung unterstützen die lerntherapeutische Arbeit.

Die Integrative Lerntherapie folgt dem Selbstverständnis einer eigenen Profession, die sich von anderen pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Berufen inhaltlich abgrenzt. Zum Wohl der Klient:innen vernetzen sich Lerntherapeut:innen mit anderen Professionen.

2. Kompetenzen integrativer Lerntherapeut:innen

Qualifizierte Lerntherapeut:innen verfügen über fundierte und interdisziplinär ausgerichtete therapeutische Handlungskompetenzen. Diese basieren auf Fachkompetenzen in den Bereichen Schriftspracherwerb und Rechenerwerb (einschließlich der sensomotorischen und sprachlichen Vorläuferfertigkeiten), Entwicklungs-, Lern- und Verhaltenspsychologie sowie auf Beziehungs- und Beratungskompetenzen.

Das Eingehen auf die individuelle und besondere Lern- und Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit erheblichen Lernbeeinträchtigungen wie Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten und deren psychosozialen Folgen erfordert aufseiten der Lerntherapeut:innen ein hohes Maß an Belastbarkeit, Durchhaltevermögen, Geduld, Reflexionsfähigkeit und Flexibilität.

Die Anforderungsstruktur der Lerntherapie ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Lerntherapeut:innen verfügen über entsprechende Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung, Bewertung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen. Dafür nutzen sie umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand. Sie setzen wissenschaftlich fundierte Instrumente und Methoden ein und passen sie flexibel und individuell an. Lerntherapeut:innen verfügen damit über umfangreiche Kompetenzen, welche dem Kompetenzniveau 6 bis 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen. (Deutscher Qualifikationsrahmen, o. J., www.dqr.de, letzter Zugriff: 11.12.2025).

3. Zielgruppe

Lerntherapeut:innen führen Lerntherapien durch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei drohenden und bestehenden Lernbeeinträchtigungen und damit verbundenen Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung, die Gesundheit, die soziale Teilhabe sowie die schulische und berufliche Lebensgestaltung. Als Lernbeeinträchtigungen zählen unter anderem Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten wie die Lese-Rechtschreib-Störung (Dyslexie) oder die Rechenstörung (Dyskalkulie) sowie komorbide Störungen wie z. B. Aufmerksamkeitsstörungen.

4. Lerntherapeutische Prozesse

Der lerntherapeutische Prozess gliedert sich in die drei Bereiche Diagnostik (4.1), Therapie und Beratung (4.2) sowie Dokumentation und Administration (4.3). Lerntherapeut:innen begleiten ihre Klient:innen mit dem Ziel, dass sie zumindest so weit lernen können, dass sie Bildungsabschlüsse erreichen, schulische und berufliche Anforderungen bestehen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

4.1 Diagnostik

Gemeinsam mit allen Beteiligten erfassen Lerntherapeut:innen auf Basis fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, psychologischer und therapeutischer Konzepte den individuellen Lern- und Entwicklungsstand, die Ressourcen, den Lernbedarf sowie Ziele und Erwartungen und leiten daraus einen fundierten therapeutischen Förderplan für die Klient:innen und deren Umfeld ab.

Sie analysieren und bewerten die individuellen Lernstrukturen einschließlich der Bedingungen im Umfeld (Familie, Kita, Schule und Peergroup) und arbeiten dazu in interdisziplinärer Vernetzung mit anderen beteiligten Berufsgruppen zusammen, etwa mit Lehrer:innen, Ärzt:innen (z. B. Kinder- und Jugendärzt:innen, HNO-Ärzt:innen, Augenärzt:innen), Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut:innen, Logopäd:innen und Sprachtherapeut:innen, Ergotherapeut:innen, Sozial-

pädagog:innen oder Erzieher:innen. Im Rahmen der Diagnostik nutzen sie vorliegende externe Berichte und Gutachten sowie eigene Förderdiagnostik. Diese beruht auf quantitativen und qualitativen Kompetenzanalysen, diagnostischen Instrumenten (standardisierte und informelle Testverfahren) und einer Auswertung der Entwicklungsgeschichte und der aktuellen Lernsituation.

Die Ergebnisse werden in einem differenzierten therapeutischen Förderplan dokumentiert, in dem mit den Klient:innen gemeinsam formulierte Ziele benannt werden.

4.2 Therapie und Beratung

Ausgehend vom erarbeiteten therapeutischen Förderplan konzipieren Lerntherapeut:innen das individuelle Vorgehen und die Lernentwicklungsschritte systematisch und strukturiert. Sie aktivieren Ressourcen, entwickeln mit den Klient:innen neue Lern- und Verhaltensstrategien und eröffnen neue Zugänge zu Schriftsprache und/oder Mathematik. Lerntherapeut:innen gestalten therapeutische Lernangebote grundsätzlich so, dass sich die Betroffenen ausprobieren, ihre Stärken entdecken, Kompetenzen entfalten und Lernbeeinträchtigungen überwinden können. Durch eine gezielte Gestaltung und Reflexion gelungener und als selbstwirksam erlebter Lernentwicklungsprozesse ermöglichen sie die Wahrnehmung von Erfolgen als positive Basis und Voraussetzung für weitere Lern- und Entwicklungsschritte sowie zur Stabilisierung der Persönlichkeit.

Lerntherapeut:innen verfügen aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung und Kompetenzen über ein breites Repertoire an Methoden, das sie individuell angepasst anwenden. Dabei setzen sie domänenübergreifende, insbesondere evidenzbasierte Methoden und Werkzeuge ein, um ihre Klient:innen individuell und umfassend zu unterstützen. Sie setzen im Therapieprozess eine ständige verlaufsbegleitende Diagnostik ein, evaluieren damit die eingesetzten Fördermethoden und passen ihr weiteres Vorgehen an.

Aufgrund ihres systemischen Verständnisses von Lernbeeinträchtigungen beziehen Lerntherapeut:innen das soziale Umfeld – in der Regel enge Bezugspersonen, Lehr- und Fachkräfte – aktiv in den Therapie- und Beratungsprozess mit ein. Gespräche mit Bezugspersonen, Lehrkräften und weiteren Beteiligten sind ein integraler Bestandteil der Lerntherapie und sind bedarfsorientiert durchzuführen.

Dabei informieren und beraten Lerntherapeut:innen die Bezugspersonen im Umfeld über die Lerntherapie und über deren Möglichkeiten zur Unterstützung des Therapieerfolgs. Dadurch tragen sie zur Wiederherstellung einer entspannteren Familiensituation bei. Darüber hinaus wird geprüft, ob ergänzend zur Lerntherapie weitere Maßnahmen erforderlich sind. Wird die Lerntherapie durch einen öffentlichen Leistungsträger bewilligt, nehmen Lerntherapeut:innen am Hilfeplanverfahren teil.

Die Lerntherapie endet, wenn die definierten Ziele erreicht sind, d. h. wenn die Klient:innen wieder erfolgreich und selbstverantwortlich am schulischen bzw. beruflichen Lernen teilhaben und die psychische Stabilität, die soziale Integration sowie die gesellschaftliche Teilhabe wiederhergestellt sind.

4.3 Dokumentation und Administration

Lerntherapeut:innen nehmen eine angemessene und auf therapeutischer Kompetenz fußende Dokumentation ihrer Aktivitäten vor. Die vertraglich vereinbarten, vertraulichen und therapierelevanten Informationen zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sind die Grundlage für Berichte, zum Beispiel für die Leistungsträger der örtlichen Jugendhilfe, Selbstzahler:innen, andere Kostenträger sowie gegebenenfalls für Lehrkräfte.

Lerntherapeut:innen unterliegen gegenüber ihren Klient:innen der Schweigepflicht.

Freiberuflichen Lerntherapeut:innen in eigener Praxis obliegt die wirtschaftliche Unternehmensleitung mit allen Kalkulations-, Planungs-, Steuerungs- und Dispositionsaufgaben sowie der kaufmännischen Rechnungslegung. Dazu zählen darüber hinaus alle Praxisabläufe samt Führung und Anleitung von Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls Begleitung bei der Ausbildung von Lerntherapeut:innen. Zur Unternehmensleitung gehören auch Akquisition und Außendarstellung, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden.

Der Austausch der Lerntherapeut:innen mit allen Beteiligten kann persönlich oder IP-gestützt (Telefon, E-Mail oder mit sonstigen Ende-zu-Ende-verschlüsselten, DSGVO-konformen Systemen) erfolgen. Lerntherapie kann von öffentlichen Leistungsträgern finanziert werden. Lerntherapeut:innen sind dabei in alle Planungsprozesse eingebunden.

5. Arbeitskontexte und Tätigkeitsfelder

Je nach konkreter Situation und nach Bedarf der Klient:innen können Lerntherapeut:innen Leistungen in unterschiedlichen Arbeitskontexten erbringen. Dabei arbeiten sie in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Settings.

5.1 Arbeitskontexte

Lerntherapeut:innen arbeiten als

- Freiberufler:innen in eigener Praxis
- Honorarkräfte in einer lerntherapeutischen Praxis oder anderen Institutionen, zum Beispiel in Schulen, Volkshochschulen, Beratungsstellen, Kliniken und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Angestellte in einer lerntherapeutischen Praxis, zunehmend in Schulen, Volkshochschulen, Beratungsstellen, Kliniken und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

5.2 Settings

Abhängig von Indikation und Zielsetzung kann Lerntherapie im Einzel- oder Kleingruppen-Setting erfolgen. Eine Kleingruppe mit lerntherapeutischem Auftrag sollte in der Regel eine Größe von zwei Klient:innen nicht überschreiten und indikationsgeleitet gebildet werden. Im präventiven Setting kann diese Gruppengröße je nach Zielsetzung überschritten werden.

5.3 Tätigkeitsfelder

Lerntherapeut:innen erbringen ihre Leistung vorrangig im Rahmen einer außerschulischen Lerntherapie in eigener Praxis. Zunehmend sind Lerntherapeut:innen auch in anderen Institutionen in verschiedenen Arbeitskontexten tätig.

Lerntherapeut:innen arbeiten in Grundschulen und weiterführenden Schulen einschließlich Berufsschulen. Im Sinne der Integration und Inklusion arbeiten sie im kontinuierlichen Austausch in multidisziplinären Teams der Schule und gegebenenfalls mit externen Fachkräften, wobei sie ab der Vorschule präventiv und in den weiteren Klassenstufen zunehmend kurativ tätig sind. Sie verantworten hier insbesondere die Diagnostik, Förderung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den benannten Lernbeeinträchtigungen sowie Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten in Kleingruppen- oder Einzel-Settings. Lerntherapie ist dabei ein eigenständiges Angebot. Die Einbindung lerntherapeutischer Angebote in die schulische Organisation macht die Lerntherapie nicht zu einem Bestandteil des schulischen Curriculums.

Im Bereich der vorschulischen Prävention sowie in der Schuleingangsphase können Lerntherapeut:innen wichtige Brückenkompetenzen für das schulische Lernen fördern. Dazu zählen sprachliche und mathematische Kompetenzen, Kompetenzen der Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit sowie Kompetenzen der sensomotorischen und emotionalen Entwicklung.

Dabei ist die enge Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen und Fachkräften der frühen Bildung und Grundschule ein wesentlicher Bestandteil der Unterstützung.

Darüber hinaus können Lerntherapeut:innen beratend tätig werden im Bereich der Fort- und Weiterbildung, in der Entwicklung von Schulkonzepten und Unterrichtsgestaltung mit Schulen sowie im Rahmen von Coachings und Weiterbildungen für Bezugspersonen und andere Fachkräfte.

6. Rahmenbedingungen der integrativen Lerntherapie

Die Lerntherapie wird in dafür geeigneten Therapieräumen mit einer dem fachlichen Bedarf entsprechenden Ausstattung durchgeführt. Die Räume werden ausschließlich zur Lerntherapie und zu ergänzenden Zwecken genutzt und entsprechen den Anforderungen des Arbeitsschutzes. Sie verfügen über eigene Sanitäträume und über gesonderte Büro- und Besprechungsbereiche.

Lerntherapie wird grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. In besonderen Fällen, bei spezifischem Bedarf oder zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Therapie kann die Lerntherapie auch in einem geeigneten externen Umfeld oder mittels digitaler Kommunikationsmittel (remote) erfolgen.

Findet die Lerntherapie in der Schule statt, so muss die Schule für ein therapeutisches Setting einen geeigneten, konstant verfügbaren und störungsfreien Raum bereitstellen. Die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes muss dabei gewährleistet sein. Lerntherapie wird im System der Bezugsbetreuung erbracht. Dazu arbeiten Lerntherapeut:innen in multiprofessionellen Teams oder schließen sich zu regionalen Netzwerken zusammen, um disziplinübergreifende Arbeit, einen Wissenstransfer und kollegiale Beratung sicherzustellen.

Lerntherapeut:innen arbeiten mit „insoweit erfahrenen Fachkräften Kinderschutz“ (SGB VIII, § 8a SGB VIII, <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgb8/8a.html>, o. J., letzter Zugriff: 11.12.2025) zusammen und treffen alle sinnvollen Vorkehrungen für Kinderschutz sowie Teilhabe- und Beschwerdemöglichkeiten. Zu diesem Zweck stellen Lerntherapeut:innen Möglichkeiten zur internen Beschwerde zur Verfügung, ermöglichen ein System zur externen Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und weisen ihre Klient:innen sowie bei Bedarf deren Erziehungsberechtigte ausdrücklich auf diese Möglichkeiten und die bestehenden Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe hin.

7. Finanzierung und Leistungsentgelte

Die Finanzierung der Lerntherapie ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Grundsätzlich kann eine Lerntherapie auf zwei Wegen finanziert werden:

1. Privat: durch Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte, Arbeitgeber, (schulische) Fördervereine und (pädagogisch-soziale) Stiftungen
2. Institutionell: als Jugendhilfeleistung, durch Bildungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, Maßnahmen zur beruflichen Integration über die Bundesagentur für Arbeit oder durch Schulen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln.

Die Leistung der Lerntherapeut:innen ist angemessen durch ein Leistungsentgelt zu honorieren. Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts kalkulieren Lerntherapeut:innen nach den Grundsätzen von Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Dabei gelten die betriebswirtschaftlich üblichen Verfahren.

Aufgrund der in diesem Berufsbild beschriebenen Qualifikation sind Lerntherapeut:innen in Analogie des TVöD SuE in die Entgeltgruppe S 17 (Tarifvertrag für den ö. D., <https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/>, o. J., letzter Zugriff: 11.12.2025) einzugruppieren.

Die in der freien Praxis finanzierte lerntherapeutische Leistung soll sich an dieser Eingruppierung orientieren. Dabei ist unbeschadet der beteiligten Individuen ein Mittelwert für die Personalkosten anzusetzen.

Für die Erbringung von Leistungen mit individuellem gesetzlichem Anspruch gemäß SGB VIII sind Rahmenvereinbarungen über die Leistung, die Qualitätsentwicklung und das Entgelt zu schließen. Es kann ersatzweise eine Einzelvereinbarung geschlossen werden. Rahmen- wie Einzelvereinbarungen sollen die Festlegungen dieses Berufsbildes aufnehmen.

Für Therapieleistungen von in Ausbildung befindlichen Lerntherapeut:innen (LiA) ist gegenüber dem öffentlichen oder privaten Kostenträger der für Lerntherapeut:innen vereinbarte Satz abrechenbar. Voraussetzung dafür ist die Zertifizierung der jeweiligen Praxis als Ausbildungspraxis gemäß der „Normativen Regelung zur praxisbezogenen Ausbildung von Lerntherapeut:innen im Modell „LiA“ und zur Zertifizierung der Ausbildungspraxen“.

8. Zugänge zum Beruf, Zertifizierung und Qualitätssicherung

Für den Zugang zur lerntherapeutischen Arbeit werden durch dieses Berufsbild verbindliche Mindestanforderungen definiert. Die Anforderungsstruktur der Lerntherapie ist durch hohe Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Lerntherapeutische Arbeit erfordert einen hohen bis sehr hohen Grad an Selbstständigkeit und Flexibilität und ein detailliertes und spezialisiertes Fachwissen.

8.1 Aus- und Weiterbildung

Die Ausbildung hat zwei besondere Qualitätsmerkmale:

- Eine enge Verknüpfung der Fachdidaktiken Schriftsprache und Mathematik mit Therapie- und Beratungskompetenz
- Eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis innerhalb der Ausbildung

Eine Qualifizierung zur Lerntherapeutin oder zum Lerntherapeuten ist auf unterschiedlichen Wegen möglich und führt auf die Niveaustufe 6 oder 7 des aktuellen Deutschen Qualifikationsrahmens.

Lerntherapeut:innen erlangen ihre Qualifikation für diesen Beruf durch den Abschluss entsprechend den Standards, die vom Fachverband formuliert und in der [Weiterbildungsordnung](#) festgelegt sind. Sie erwerben ihre Qualifikation in Kombination der Punkte 1, 2 und 4 oder der Punkte 3 und 4 nachstehender Liste:

1. Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist in der Regel ein in Deutschland anerkannter Ausbildungsabschluss mindestens auf der Niveaustufe 6 des aktuellen Deutschen Qualifikationsrahmens in einer einschlägigen (zum Beispiel therapeutischen, pädagogischen, medizinischen, psychologischen, natur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen) Disziplin.
2. Hinzu kommt der Abschluss einer vom Fachverband für integrative Lerntherapie zertifizierten Weiterbildung in den Feldern der Lerntherapie in Verbindung mit der Praxiserfahrung gemäß Punkt 4. nach den Richtlinien der aktuellen Weiterbildungsordnung des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e. V.
3. Alternativ zu einer Qualifizierung gemäß den Punkten 1 und 2 dieser Aufzählung können Lerntherapeut:innen ihre Qualifikation durch den Abschluss eines lerntherapeutischen Studiums an einer europäischen Hochschule in Verbindung mit der Praxiserfahrung gemäß Punkt 4 nachweisen. Ein Abschluss ist auf der Niveaustufe 6 (Bachelor mit 180 ECTS/5.400 Unterrichtseinheiten) oder auf der Niveaustufe 7 (Master mit 60 bzw. 120 ECTS/1.800 bzw. 3.600 Unterrichtseinheiten) möglich.

4. Ergänzt wird die kombinierte Ausbildung gemäß den Punkten 1 und 2 beziehungsweise die Ausbildung gemäß Punkt 3 dieser Aufzählung durch umfangreiche praktische Anteile nach den Richtlinien der aktuellen Weiterbildungsordnung des Fachverbands für integrative Lerntherapie. Diese Praxiserfahrung kann zum Beispiel in anerkannten lerntherapeutischen Ausbildungspraxen als Lerntherapeut:innen in Ausbildung (LiA) oder in anderen lerntherapeutischen Settings in einem Team erworben werden. Eine diesen praktischen Teil begleitende Supervision ist dabei vorgeschrieben.
5. Mit dieser Kombination von Theorie und Praxis verfügen qualifizierte Lerntherapeut:innen über eine fachwissenschaftlich fundierte und einschlägige Ausbildung.

8.2 Supervision im Rahmen der Ausbildung und Ausübung des Berufs

Supervision ist ein notwendiger und integraler Bestandteil helfender, beratender und therapeutischer Tätigkeiten und Teil der Ausbildung sowie der Berufsausübung von Lerntherapeut:innen. Ziel der Supervision ist die Unterstützung der helfend Tätigen in ihren Aufgaben bezogen auf die Person, die Funktion und die Organisation.

- Supervision dient der Bearbeitung von Fragen und Anliegen in der Fallarbeit – als Gruppen- oder Einzelsupervision.
- Supervision ist eine personenbezogene berufliche Beratung, um zu individueller und sozialer Selbstreflexion zu befähigen. Ziel dieser Reflexion sind die Überprüfung und Optimierung des beruflichen und methodischen Handelns, die Verbesserung der Zusammenarbeit und das Erfassen von Grenzen zu den nahen Berufsfeldern, aber auch das Erkennen und Akzeptieren der eigenen Grenzen.
- Supervision trägt dazu bei, Belastungen zu reduzieren, die Zufriedenheit im Beruf zu erhöhen und die eigene Weiterentwicklung zu gestalten.

Daher sind Lerntherapeut:innen sowohl in Ausbildung als auch in Ausübung des Berufs zu regelmäßiger Supervision verpflichtet.

8.3 Zertifizierungs- und Rezertifizierungsgrundlagen

Das personenbezogene Zertifikat „Integrative:r Lerntherapeut:in FiL“ wird befristet für die Dauer von vier Jahren durch den Fachverband für integrative Lerntherapie e. V. vergeben. Lerntherapeut:innen bilden sich als Teil des lebenslangen Lernens beständig fort. Vor Fristablauf der Zertifikatslaufzeit ist daher zu belegen, dass die persönliche Qualifikation gemäß den Mindestregeln des Zertifikats aufrechterhalten und weiterentwickelt wurde. Die Anforderungen für eine Rezertifizierung orientieren sich an den vom Fachverband für integrative Lerntherapie formulierten und in der Weiterbildungsordnung festgelegten Standards.

Der Nachweis über die Teilnahme an anerkannten Fortbildungen und an Supervision ist Voraussetzung für die Rezertifizierung der Lerntherapeut:innen und deren Anerkennung im Rahmen von Leistungsverträgen. Der Nachweis ist durch eine personenbezogene Bestätigung des jeweiligen Veranstalters zu führen und über den Fachverband zu dokumentieren. Die Rezertifizierung wird durch die Ausstellung eines aktuellen Zertifikats bestätigt.

9. Rechtsgrundlagen (Abruf am 11. Dezember 2025)

- Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Sozialgesetzbuch, Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Sozialgesetzbuch, gemeinsame Vorschriften f. d. Sozialversicherung (SGB IV)
- Gesetze des Arbeitsrechts

10. Abschlusserklärung

Dieses Berufsbild wurde von Mitgliedern des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e. V. in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat erarbeitet und durch Mitgliederbeschluss am 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt. Der zeichnende Verband verpflichtet sich, dieses Berufsbild bei Bedarf, spätestens jedoch alle vier Jahre einer Revision zu unterziehen.

Sollten sich bei der Umsetzung Unklarheiten ergeben oder einzelne Bestimmungen tatsächlich oder rechtlich nicht umsetzbar sein, verpflichtet sich der zeichnende Verband, in gemeinsamer Erarbeitung die betroffene Bestimmung so weit wie möglich ihrem beabsichtigten Sinne nach umzusetzen.

Berlin, den 11. Dezember 2025

FiL Fachverband für integrative Lerntherapie e. V.

Zusatz zum Berufsbild: Übergangsregelungen und Bestandsschutz für integrative Lerntherapeut:innen

Das Berufsbild Integrative:r Lerntherapeut:in beschreibt und regelt die zukünftigen Ausbildungsstandards von integrativen Lerntherapeut:innen.

Für bereits zertifizierte integrative Lerntherapeut:innen gilt ein Bestandsschutz. Ebenso gilt eine Übergangsregelung für im Zertifizierungsprozess befindliche integrative Lerntherapeut:innen, die ihre Aus- und Weiterbildung bis zum 31.12.2025 beginnen.

Quellen und Bezüge

1. Bender, Franziska; Brandelik, Katharina; Jeske, Kerstin et al. (2017): Die integrative Lerntherapie. Therapieform zur Behandlung von Lernstörungen. In: Lernen und Lernstörungen, 6 (2), S. 65–73.
2. Betz, Dieter; Breuninger, Helga (1998): Teufelskreis Lernstörungen. Analyse und Therapie einer schulischen Störung. 5. Auflage. München/Wien/Baltimore.
3. Fachverband für integrative Lerntherapie e. V. (FiL): Weiterbildungsordnung (WBO). Download unter:
https://www.lerntherapie-fil.de/fileadmin/user_upload/FiL_Weiterbildungsordnung_Web.pdf
4. Fachverband für integrative Lerntherapie e. V. (FiL): Leitfaden zur Zertifizierung von Weiterbildungen Integrative Lerntherapie, 2023, Download unter:
https://www.lerntherapie-fil.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handreichungen/FiL_LeitfadenZertifizierung_2023.pdf
5. Lipka, Marlies; von Orloff, Maria (2014): Ein Beruf stellt sich vor – Lerntherapeutin/Lerntherapeut. Definition des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e. V. (FiL). In: Lernen und Lernstörungen, 3 (1), S. 72–75.